

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Lennartz, ob es richtig sei, dass an dieser Schule zwei Lehrerstellen abgezogen werden, antwortete Herr Seigfried, dass es an dieser Schule wegen der zurückgehenden Schülerzahlen von über 300 auf 242 einen Lehrerüberhang gibt. Dies führt dazu, dass auf Grund des vorgegebenen Schlüssels die Anzahl des Lehrpersonals vom Land reduziert wird.

Für die beantragten Gruppen der Übermittagbetreuung bekommt die Schule jedoch 0,4 Lehrerstellen zugewiesen.

Nach einer kurzen Diskussion machte Herr Quiter darauf aufmerksam, dass in der Satzung in § 3 Abs. 1 der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden muss.

Der Bürgermeister schlug auf Anregung von Frau Leitterstorf vor, die Satzung nunmehr zu beschließen unter Berücksichtigung der Streichung und einiger redaktionelle Änderung (Rechtschreibung etc.).

Sodann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt nachfolgend aufgeführte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort.

S A T Z U N G

der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.7.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Sankt Augustin betreibt ab dem Schuljahr 2003/04 an der Grundschule Sankt Augustin-Ort eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03).

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) einschl. des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort.

§ 3 Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Die Eltern haben monatlich pro Kind einen Elternbeitrag in Höhe von 50 € zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.
- (2) Für Inhaber des Sankt Augustin Ausweises ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 25 €. Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule oder andere vergleichbare Angebote der Jugendhilfe (z. B. SIT-Maßnahmen, Horte, Schulkindehaus oder altersgemischte Gruppen mit Nachmittagsbetreuung), so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Ab dem zweiten Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 25 €. Ermäßigungen werden nur auf schriftlichem Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Sankt Augustin erhoben. Zu diesem Zweck teilt die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Ge-

burtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Angaben der Eltern zur Berechtigung des ermäßigten Beitrages der Schulverwaltung mit.

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt Sankt Augustin schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. jeden Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Einstimmig